

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der Chemischen Fabrik Budenheim KG zur Teilmodernisierung der bestehenden Anlage: Betriebseinheit HoN in der Gemarkung Budenheim, Flur 7, Flurstück 292/1**  
**Antragstellerin: Chemische Fabrik Budenheim KG, Rheinstraße 27, 55257 Budenheim**  
**Az.: 21b-56105-02-123**  
**Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom Juni 2021:

		Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Es ist eine Teil-Modernisierung der bestehenden Anlagen der Calciumbetriebe geplant. Dabei sollen künftig die sehr hohen Anforderungen, die für die Herstellung von Babynahrung gelten, eingehalten werden. Die Produktionskapazität der Anlage Calciumbetriebe bleibt unverändert. Auch die Betriebszeiten bleiben 24 h / Tag, 7 Tage pro Woche und 360 Tage pro Jahr unverändert bestehen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen werden in einer bestehenden Anlage in einem vorhandenen Gebäude innerhalb des Betriebsgebäudes durchgeführt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die geplanten Änderungen in der Betriebseinheit erfolgt keine Benachteiligung für die Schutzgüter.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es fallen keine neuen Abwässer oder Abfälle in der Anlage Calciumbetriebe an. Es fallen lediglich geringe Mengen der in der Betriebseinheit verbrauchten Filterschläuche sowie Verpackungsmaterial zusätzlich an. Diese werden von externen Versorgern verwertet.

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Umweltverschmutzung durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Belästigungen werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen. Durch Einsatz von Filteranlagen, entsprechend dem Stand der Technik, können die Staubemissionen in der Abluft mindestens gemäß TA-Luft eingehalten werden. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen.
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	Es werden die gleichen Einsatzstoffe, Produkte wie bisher und sichere Technologie entsprechend dem Stand der Technik verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine	Die eingesetzten und produzierten Stoffe unterliegen nicht der Störfall-Verordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Umweltgefährdende, unkontrollierbare Nebenreaktionen können bei Betriebsstörungen in der Betriebseinheit nicht auftreten.

2	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das geplante Vorhaben befindet sich in dem von der Gemeinde Budenheim festgesetzten Bebauungsplan „Industriegebiet am Rhein“.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	Der Schutz der Naturgüter Wasser, Boden und Luft sowie der Ökosysteme werden durch die vorgesehenen Maßnahmen für den Emissionsschutz und den Gewässer- und Bodenschutz gewährleistet. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Das Betriebsgelände liegt im nach Landeswasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wasserhaushaltsgesetzes. Durch die bestehenden umfangreichen Hochwasserschutzmaßnahmen für das Betriebsgelände wird auch das im Gebäude 210 befindliche Vorhaben vor Hochwassereinfluss ausreichend geschützt.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Schutz der Nachbarschaft wird durch die vorgesehenen Maßnahmen für den Emissionsschutz, Lärmschutz und den Gewässer- und Bodenschutz gewährleistet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit.

3	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Der Schutz der Nachbarschaft wird durch die vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Der Schutz der Naturgüter Wasser, Boden, Luft sowie der Ökosysteme werden durch die vorgesehenen bzw. vorhandenen Maßnahmen für den Emissionsschutz und den Gewässer- und Bodenschutz gewährleistet.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	s. 3.4

4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>
----	-----------------------------------	--

17.11.2021

aufgestellt:

i.A. Y. Fleck

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt

Fachbereich Umwelt – Untere Immissionsschutzbehörde

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim